

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr.180

Grundrissplan
für ein Gebiet westlich der Hattinger Str. zwischen
Höntroper Str. und dem Haus Hattinger Str.342

zugleich Änderung des Baustufenplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und
Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18.5.1961, Amtsbl. Reg.
Arnsberg vom 24.6.1961 S. 267)

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung
mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) — § 4 der
1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und
§ 103 der Landesbaugesetz vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Stadt Bochum
Gemarkung Weitmar Flur 6,4
Maßstab 1: 1000

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in
der Zeit vom 11. 2. 1966 bis einschließlich
11. 3. 1966 öffentlich ausliegen.

Bochum, den 14. 3. 1966

Der Oberstadtdirektor

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist laut Niederschrift der
Stadtverordnetenversammlung vom 28. 3. 1967
zur Verwaltungsverordnung gemäß § 2 Abs. 1
und § 10 BauNVO als Satzung aufgestellt worden.

Bochum, den 14. 3. 1967

W. Müller
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist laut Niederschrift der
Stadtverordnetenversammlung vom 28. 3. 1967
zur Verwaltungsverordnung gemäß § 2 Abs. 1
und § 10 BauNVO als Satzung aufgestellt worden.

Bochum, den 14. 3. 1967

W. Müller
Der Bürgermeister

W. Müller
Landesverwaltungs-
behörde Ruhr

W. Müller
Oberverwaltungs-
und -baudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplans und
keine Auslegung sind gemäß § 12 des
Bundesbaugesetzes mit dem Satzungsbeschluss
am 5. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich
geworden.

Bochum, den 7. 8. 1967

W. Müller
Der Oberstadtdirektor

W. Müller
Bludau
Stadtvermessungs-
oberamtmann

Textliche Kennzeichnung:
Unter dem Gebiet des Be-
bauungsplanes geht der
Bergbau um

Festsetzung in Textform

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
sind sämtliche Festsetzungen
- des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) über einen Teil der
Melanchthonstr., förmlich festgestellt am 10. Dezember 1901
 - des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) der Höntroper Straße,
förmlich festgestellt am 31. August 1903
 - des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) der Verbandsgrünfläche
Nr. 55 zwischen der Eisenbahn Dahlhausen - Weitmar, der Hattinger
Str., der Blumenfeldstr. und der Nevelstr., förmlich festgestellt
am 11. April 1937
 - des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) zur Aufschließung und
Begrenzung des Geländes zwischen der Hattinger Str., der
Verbandsgrünfläche der Stadt Bochum Nr. 55, der Nevel- und
Blumenfeldstr., förmlich festgestellt am 11. März 1953
 - des Baustufenplanes der Stadt Bochum von 1961
- nicht mehr rechtsverbindlich.

Zudem dem Plan gehört die gütliche Äußerung
des Verbandsausschusses der Siedlungsverbände
Ruhrkohlenbezirk vom 22. 3. 1966 (Akt. 18-66-1).

Diesem Plan hat — haben der Verbandsausschuss —
und — der Verbandsdirektor — der Siedlungsverbände
Ruhrkohlenbezirk am 22. 3. 1966 — und am 21. 3. 1967
zugestimmt.

Bochum, den 6. 5. 1967

W. Müller
Oberstadtdirektor
Der Verbandsausschuss

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt — Grundrissplan —
— Hauptplan — und dem Höhenplan. Die Zusammengehörigkeit ist auf
den einzelnen Teilen bekräftigt.

Bochum, den 3. 11. 1965

W. Müller
Der Oberstadtdirektor

Angefertigt unter Verwendung von Katasterunter-
lagen, Luftbildauswertungen und ergänzt durch
Feldvergleich.

Bochum, den 3. 11. 1965

W. Müller
Vermessungs- u. Katasteramt

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

Für die techn. Richtigkeit des Planentwurfs.
Bochum, den 3. 11. 1965

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

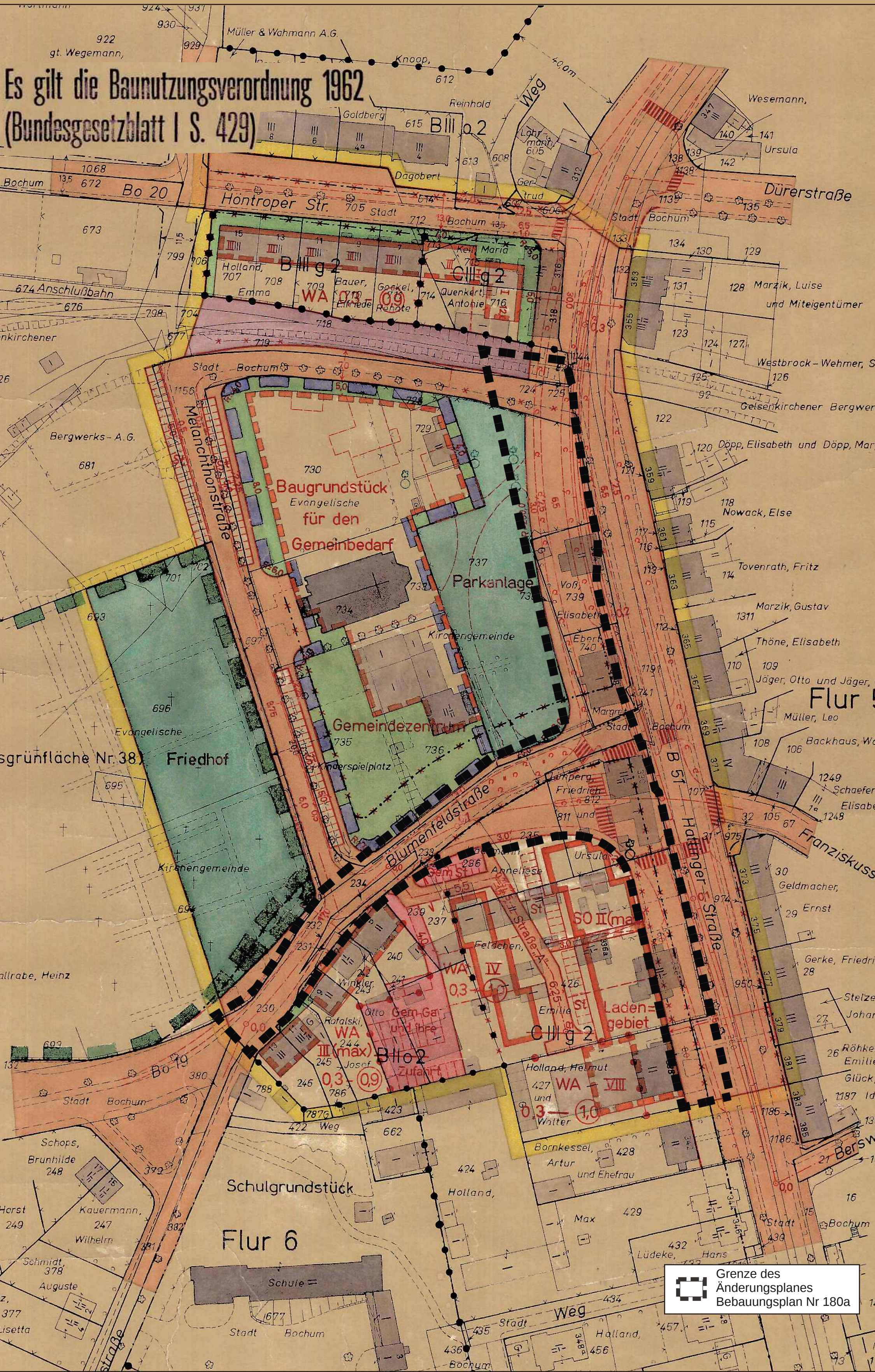
W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann

W. Müller
Stadtvermessungs-
oberamtmann



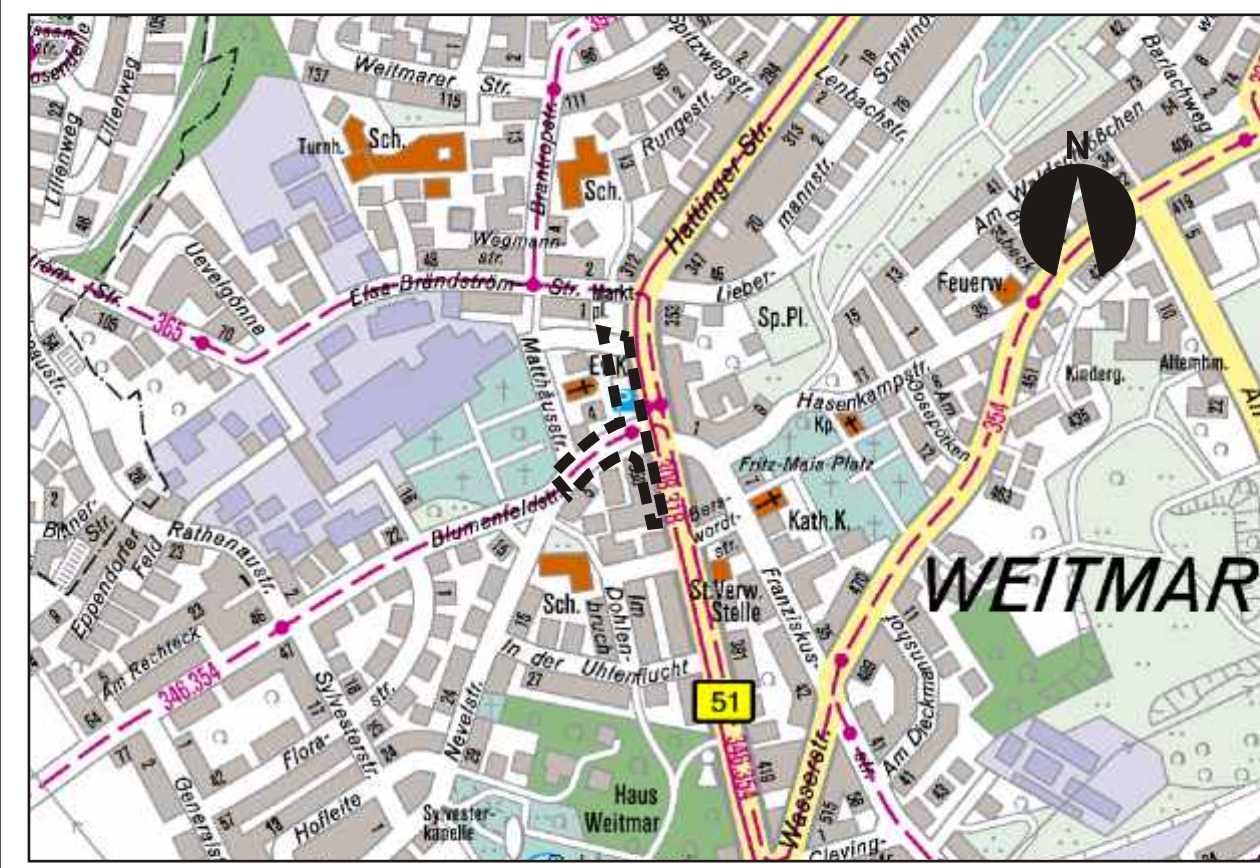
Zeichenerklärung

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**
Besonderer Zweckbestimmung
Gelbes, in der Karte eingezeichnet
Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Öffentliche Parkflächen
Grünflächen
Parkanlagen
Nachrichtliche Übernahme
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stütz-
mauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers
erforderlich sind
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von
Baugrenzen oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung
innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (S. 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere
Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus
erforderlich werden können (S. 9 Abs. 5 BauGB)
Tagesöffnung des Bergbaus
Tagesbau
Bestandsangaben
Wohn- und Geschäftsgebäude
Neben- und gewerbliche Gebäude
Öffentliche Gebäude
Geschosszahl
Festsetzung

Kennzeichnungen

- Bergbau**
Unter dem in Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ging Bergbau um. Es muss
damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen
bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).
- Hinweise**
- Bodendenkmäler**
Bei Bodenergräbnissen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche
Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und
Veränderungen in der natürlichen Bodenschichtung, Höhlen und Spalten, aber
auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit)
entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als
Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt
für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/83750, Fax 02762/2466)
unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage
in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls
diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der
Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen,
auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu
nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Kampfmittelbeseitigung**
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche
Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die
Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt
bzw. die Polizei zu informieren.
- Bodenschutz**
Anfallender Bodenaushub muss fachgerecht entsorgt werden. Sollte extern
angelegelter Boden eingebaut werden, so müssen in oberflächennahen Bereichen
(z.B. Anlagen vor Randgrün) die Vorsorgemaßnahmen des BBodSchV eingehalten werden.
Die eventuell erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Umwelt- und Grünflächenamt
- Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen. Vor Realisierung einer
höherwertigen Nutzung sind eine neue Bewertung und ggf. weiterführende
Untersuchungen gemäß BBodSchV erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen
sind mit dem Umwelt und Grünflächenamt - Untere Bodenschutzbehörde -
abzustimmen.



Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 180a

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 180

- Blumenfeldstraße -

Planbezeichnung:	Grundrissplan
Blatt:	1 / 1
Maßstab:	1 : 1.000
Planstand:	Auslegung
Fassung des Bebauungsplanes:	28.08.2007